

S a t z u n g

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 25.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahr- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 15ten für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Wegfall der eigenen Aufwandsentschädigung.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Rats-, und Ausschusssitzungen monatlich nachträglich gezahlt. Nehmen Ratsmitglieder an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse als Zuhörer teil, so begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Lässt sich ein Mitglied für einen Teil der Sitzung vertreten, so steht ein Sitzungsgeld nur dem Sitzungsteilnehmer zu, der im überwiegenden Zeitabschnitt an der Sitzung teilnimmt.

Alle Ansprüche eines Ratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf Aufwandsentschädigung entfallen bei Sitzverlust, ruhen der Zugehörigkeit zum Rat und für die Dauer des Ausschlusses.

- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 Euro. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung gewährt.
- (2) Auf Antrag werden Ratsmitgliedern die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 Euro je angefangene Stunde erstattet.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 6 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10 dieser Satzung.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen für die elektronische Ratsarbeit

- (1) Ratsmitglieder nutzen für den Zugang zum Ratsportal und der Allris-App in Eigenregie angeschaffte Hardware.
- (2) Das private Endgerät wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 15,00 Euro bezuschusst, die Nutzung der privaten Infrastruktur wird zusätzlich mit 10,00 Euro monatlich entschädigt.
- (3) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine monatliche Entschädigung für die Nutzung der privaten Infrastruktur in Höhe von 5,00 Euro.
- (4) Ratsmitglieder, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages oder des Gemeinderates sind, erhalten nur die höchste Entschädigung. Für diesen Personenkreis werden die Zahlungsmodalitäten mit dem Landkreis Harburg bzw. der Gemeinde abgestimmt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den Ratsvorsitzende(n)	250,00 Euro
b) an ihre/seine Vertreter(in)	55,00 Euro
c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	36,00 Euro
d) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder	36,00 Euro
e) an die Fachausschussvorsitzenden	18,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

Auf Antrag werden die notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

Die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden bis zur Höhe von 8,00 EUR je angefangene Stunde erstattet. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten.

§ 6

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

a) an die/den Ratsvorsitzende(n)	70,00 EUR
b) an die dem Verwaltungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder	34,00 EUR
c) an die übrigen Ratsmitglieder	34,00 EUR

§ 7

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz

(1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags und auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich in Folge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird bis zur Höhe von 20,00 Euro je Stunde erstattet.

(3) Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die nach Abs. 2 keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 Euro je Stunde und höchstens 80,00 Euro pro Tag.

**§ 8
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Auslagen einer Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 30,00 Euro im Monat begrenzt.

**§ 9
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstauffalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindedirektor/in	175,00 Euro
b) allgemeine/r Vertreter/in Gemeindedirektor/in	85,00 Euro
c) Gemeindecarchivar/in	130,00 Euro

**§ 10
Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes, erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstauffall nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung erstattet; Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden nicht gezahlt.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung rückwirkend zum 01.11.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hanstedt vom 13.03.2012 außer Kraft.

Hanstedt, den 03.11.2016

Gemeindedirektor